



Aufsicht über SGE: Blick in die Praxis

Michael Krähenbühl, Geschäftsführer, proparis Vorsorge Gewerbe Schweiz

Agenda

- Organisation und Kennzahlen proparis
- Schlagzeilen der letzten 10 Jahre – eine Übersicht
- 2 aufsichtsrechtliche Praxisbeispiele
- Kernüberlegungen betreffend Aufsicht

Organisation

proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz, Bern

Gründungsjahr: 1957

Stiftungsrat: Bestehend aus 16 Mitgliedern

Stiftungsratspräsident: Aldo Ferrari

Geschäftsführer: Michael Krähenbühl

Risikoversicherung: Ab 01.01.2026 anlage- und

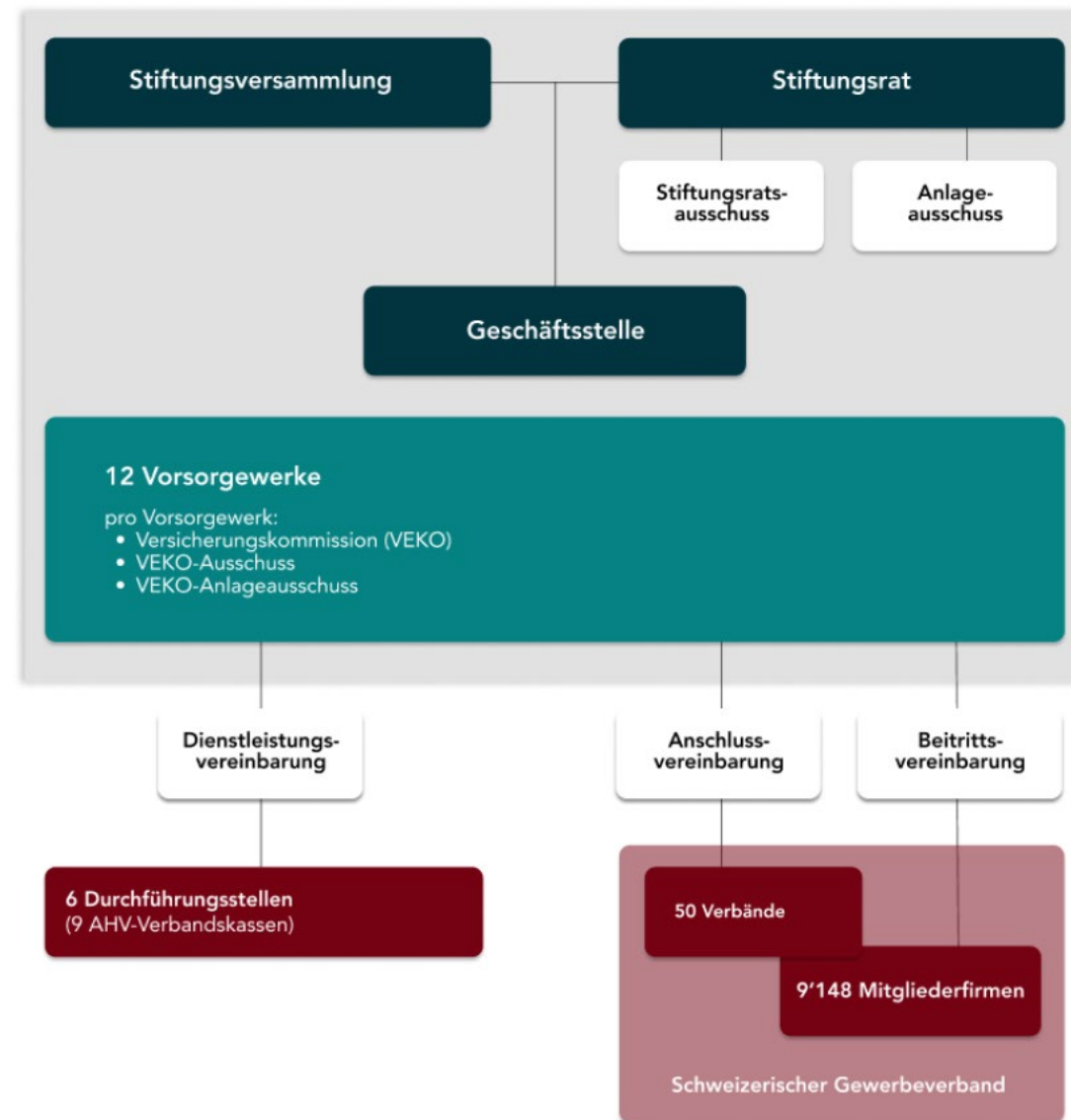
verwaltungsautonome **Sammelstiftung** (12 verbandliche

Vorsorgewerke) mit internem **Risikopooling**

PK-Experte: André Tapernoux, Keller Experten AG, Frauenfeld

Revisionsstelle: PricewaterhouseCoopers AG, Bern

Aufsichtsbehörde: Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht BBSA



Kennzahlen per 31.12.2025

Mitglieder, Versicherte und Rentner

Anzahl angeschlossene Betriebe	9'148
Anzahl aktive Versicherte	69'182
Durchschnittsalter aktiv Versicherte	43.56
Anzahl aktive Versicherte pro autonome Altersrente (ohne Kinder- und Waisenrenten)	24.69
Anzahl autonome Altersrenten (ohne Kinder- und Waisenrenten)	2'802
Anzahl Invalidenrenten (ohne Kinder- und Waisenrenten)	1'828
Anzahl Ehegattenrenten (ohne Kinder- und Waisenrenten)	2'443
Verwaltungskosten pro versicherte Person in CHF (inkl. Vermögensverwaltung)	463.90
Verwaltungskosten pro versicherte Person in CHF (ohne Vermögensverwaltung)	289.35

Kennzahlen per 31.12.2025

Bilanzsumme	7'945'782'932
Technische Rückstellungen	425'528'564
Wertschwankungsreserven	834'580'978
Freie Mittel	539'820'052
Reglementarische Sparguthaben Aktive	5'028'288'923
Vorsorgekapital autonome Rentner	796'368'662

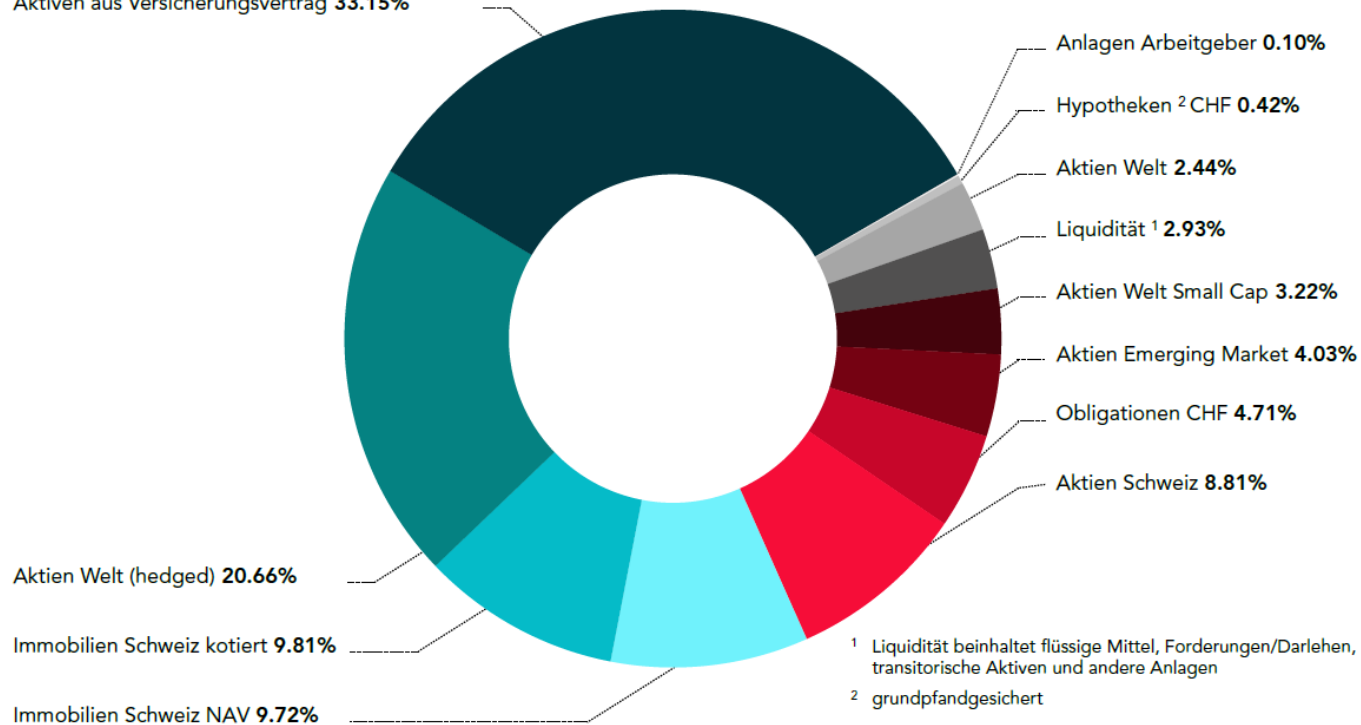
Verzinsung der Altersguthaben	BVG-Mindestzins	Obligatorium	Überobligatorium
2025	1.25%	3.00% - 5.00%	3.00% - 5.00%
2024	1.25%	2.50% - 4.50%	2.50% - 4.50%
2023	1.00%	1.00% - 2.50%	1.00% - 2.50%

Die jährliche Verzinsung wird durch die jeweilige Versicherungskommission festgelegt (12 Vorsorgewerke).

Kennzahlen per 31.12.2025

Total Bilanzsumme CHF 7'946 Mio.

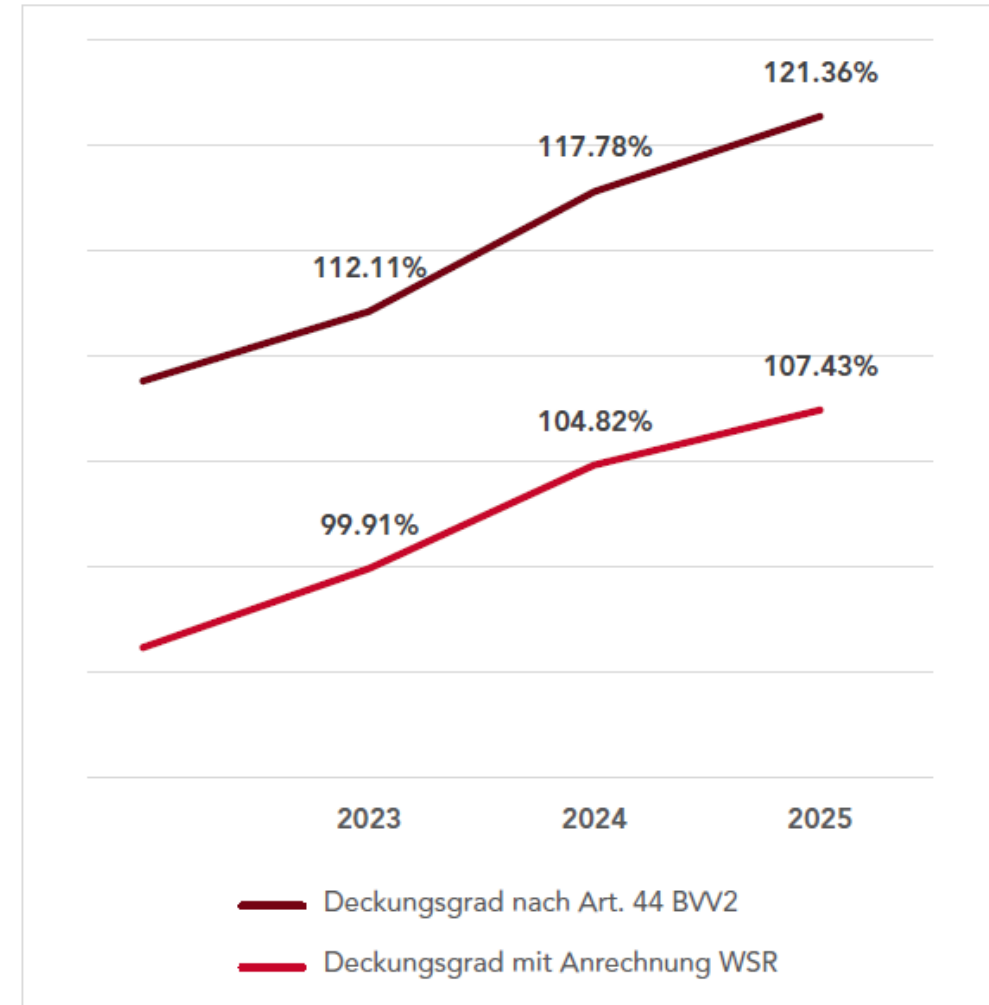
Aktiven aus Versicherungsvertrag 33.15%



¹ Liquidität beinhaltet flüssige Mittel, Forderungen/Darlehen, transitorische Aktiven und andere Anlagen

² grundpfandgesichert

Deckungsgrad per 31.12.2025



Negative Schlagzeilen der letzten 10 Jahre

Quelle: ChatGPT

Jahr	Fall / Pensionskasse	Negative Schlagzeile / Thema	Kurzer Zeitungsauszug / Kernpassage
2026	Sammelstiftung Tellco pk	Stabilisierung der Führung der Sammelstiftung Tellco pk	Die ZBSA setzte mit sofortiger Wirkung die WTW AG als amtliche Verwalterin ein. Hintergrund seien „anhaltende Meinungsverschiedenheiten im Stiftungsrat“, die eine ordnungsgemässe Führung verunmöglichten. Tellco betont, die Massnahme sei nicht finanziell begründet.
2025	Migros-Pensionskasse / SBB-PK	CS-AT1-Abschreiber trifft Pensionskassen	Blick schrieb: „Am härtesten hat es die Pensionskasse der Migros getroffen“; sie verlor rund 100 Mio. CHF durch CS-AT1-Anleihen, die SBB-PK rund 1,6 Mio. CHF .
2024	ACSMS-Pensionskasse Freiburg	Ex-Stiftungsräte haften für 20 Mio. CHF	Penso: Die zwölf ehemaligen Stiftungsräte der konkursiten ACSMS-Pensionskasse haften für 20 Mio. CHF wegen einer „leichtfertigen Anlagestrategie“.
2024	Sicherheitsfonds BVG / Phoenix	Phoenix als grosser Insolvenzfall	Im Geschäftsbericht des Sicherheitsfonds wird Phoenix als Fall mit 24,6 Mio. CHF Insolvenzeleistungen aufgeführt; ACSMS erscheint ebenfalls als grosser Fall mit 59,1 Mio. CHF .
2022	PK Phoenix	Pensionskasse vor Ruin	SRF: „Die Aargauer Pensionskasse Phoenix steht vor dem Ruin“ und habe ein Loch von 12 Mio. CHF ; Ursache laut forensischem Bericht seien massive Buchungsfehler.
2022	PK Phoenix / Schwyzer Kantonalbank / Nova-Vorsorge-Holding	Verantwortung für PK-Debakel umstritten	SRF nannte es „einer der grössten Vorsorge-Skandale der letzten Jahre“; die PK Phoenix wandte sich an den Sicherheitsfonds BVG.
2022	Tellco-Holding / Vorsorge-Holdings	Kritik an Holding-Strukturen und Aufsicht	SRF: Das Verwalten von Vorsorgegeldern sei lukrativ, „das die Aufsichtsbehörden kaum mehr durchschauen“. Kritisiert wurden komplexe Holding-Strukturen im Vorsorgemarkt.
2020	ALSA Pensionskasse / Saweka AG	Heikle Geschäfte mit Pensionskassengeldern	SRF berichtete über Entschädigungen von fast 800'000 CHF an Verwaltungsräte/Geschäftsführung bei gleichzeitig schwacher Rendite der Saweka AG.
2017	BVK Zürich / Ex-CS-Direktor / Daniel Gloor-Komplex	Korruption, Bestechung, falsche Abrechnungen	Finews schrieb: Ein Ex-CS-Direktor habe den BVK-Anlagechef bestochen und „die Pensionskasse BVK und die Zürcher Gebäudeversicherung um Millionen“ gebracht.
2017	BVK Zürich / Daniel Gloor	Korruptionsfall bleibt Referenzfall	Bilanz: Der frühere BVK-Anlagechef habe Bestechungsgelder von rund 1,7 Mio. CHF angenommen; Urteil: sechs Jahre Haft .

Fall 1 (Arbeitnehmervertretung in der Versicherungskommission)

- **Ausgangslage:** Ausschluss der Gewerkschaftsvertretung auf der Arbeitnehmerseite in der Versicherungskommission
- **Antrag der Arbeitgeberverbände:** interieursuisse und Schweizer Möbelfachverband beharren auf Ausschluss der Gewerkschaftsvertreter UNIA und SYNA, da beide Verbände die Zusammenarbeit auf Stufe GAV beendet haben.
- **Beschluss proparis:** Stiftungsrat beschliesst neues Organisations- und Wahlreglement per 01.01.2023 für seine 13 Vorsorgewerke, so auch für die PK IMOREK bezüglich der delegierten Arbeitnehmervertretung durch die Gewerkschaften (UNIA und SYNA) auf ihrer Stufe.

Fall 1 (Arbeitnehmervertretung in der Versicherungskommission)

- **Verfahren:** Am 23.10.2012 erfolgte die Aufsichtsbeschwerde gegen proparis wegen Verletzung von Bundesrecht in Fragen der Parität bei der BBSA / Am 28.01.2014 heisst die BBSA die Beschwerde gut.
- **BvG:** Der Stiftungsrat proparis beschliesst das Geschäft an das Bundesverwaltungsgericht weiterzuziehen / Am 09.06.2015 weist das BvG die Klage ab und stützt die Vorinstanz.
- **BG:** Am 13.09.2015 reicht proparis Beschwerde beim Bundesgericht gegen die Vorinstanz und BBSA ein / Mit Urteil vom 13.06.2016 weist auch das BG die Beschwerde ab.

Fall 1 (Arbeitnehmervertretung in der Versicherungskommission)

- Am 08.09.2016 fand bei der BBSA die Besprechung zum weiteren Vorgehen statt. Die BBSA war mit den zwei vorgeschlagenen Varianten einverstanden.
- **Variante 1:** Verbandshoheit wie bisher, zusätzlich können 15% Prozent der aktiv Versicherten die Durchführung von direkten Wahlen verlangen.
- **Variante 2:** Direktes Wahlrecht wie bei der PK OPE und PK Schuhe-Leder
- **Fazit:** Warum war das nicht vor dem Verfahren möglich?

Fall 2 (Kündigung Anschlussvereinbarungen der Verbände der PK PANVICA)

- **Ausgangslage:** Im Juni 2017 kündigten die drei Verbände (Schweiz. Cafetier, Schweiz. Bäcker-Confiseurmeister-Verband und die Vereinigung Schweizer Weinhandel) die Anschlussvereinbarungen an proparis bzw. das Vorsorgewerk PK PANVICA.
- Die nun zu klärende Frage war, ob die Beitrittsvereinbarungen sämtlicher Kunden untergehen und welche Stellung die drei Arbeitgeberverbände in der Kündigungssache hatten. Zudem gab es verschiedene Abwicklungsfragen und Mitwirkungspflichten, die seitens der Auftragsnehmerin, namentlich der AHV-Ausgleichskasse PANVICA, nicht auftragsgemäss vollzogen wurden.

Fall 2 (Kündigung Anschlussvereinbarungen der Verbände der PK PANVICA)

- **Verfahren 1:** proparis reichte eine Aufsichtsbeschwerde bei der BBSA gegen die AK PANVICA ein / **Mit Verfügung vom 17.10.2017 wies die BBSA die Eingabe mangels Zuständigkeit ab.**

Sie erachtete sich in dieser Angelegenheit als nicht zuständig, da es sich bei der AHV-Ausgleichskasse PANVICA um eine privatwirtschaftlich organisierte Verbandsausgleichskasse handle, welche nicht der BBSA unterstehe, sondern dem BSV (1. Säule). Nach Ansicht der BBSA bestünde also keine direkte Zuständigkeit, obwohl die AHV-Ausgleichskasse PANVICA in casu für proparis Dienstleistungen im Bereich der beruflichen Vorsorge erbringt und die Pensionskasse als übertragene Aufgabe im Sinne von Art. 63 Abs. 4 AHVG und Art.130 – 132 AHVV führt.

Fall 2 (Kündigung Anschlussvereinbarungen der Verbände der PK PANVICA)

- **Verfahren 2:** Auf unsere Aufsichtsbeschwerde beim BSV im November 2017 wurde nicht eingegangen.
- Die Zuständigkeit zur materiellen Aufsicht über die übertragene Aufgabe ist hingegen im jeweiligen Facherlass geregelt, im vorliegenden Fall somit im BVG. **Seit der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge vom 19. März 2010 liegt die Direktaufsicht über alle Vorsorgeeinrichtungen bei verwaltungsunabhängigen kantonalen Behörden (Art. 61 BVG).**

Fall 2 (Kündigung Anschlussvereinbarungen der Verbände der PK PANVICA)

- **Verfahren 3**: Die betroffenen drei Verbände liessen bezüglich Austritt bei proparis nicht locker und reichten bei der BBSA eine Aufsichtsbeschwerde «Anordnung einer Teilliquidation nach Art. 53d, Abs. 6 BVG ein. Mit Verfügung vom 01.05.2018 hiess die BBSA die Klage gut und wies proparis an, die Teilliquidation per 31.12.2017 zu vollziehen.
- **BvG**: Der Stiftungsrat proparis beschloss, die Verfügung an das Bundesverwaltungsgericht weiterzuziehen / Am 24.04.2019 wies das BvG die Klage ab und stützte die Vorinstanz.
- **BG**: Am 11.09.2019 reichte proparis Beschwerde beim Bundesgericht gegen die Vorinstanz und BBSA ein / Mit Urteil vom 05.05.2020 heisst das BG die Beschwerde gut.

Fall 2 (Kündigung Anschlussvereinbarungen der Verbände der PK PANVICA)

– Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 02.06.2020

Mitbestimmung des Personals beim Wechsel der Pensionskasse

Arbeitnehmer haben beim Wechsel der beruflichen Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber ein echtes Mitbestimmungsrecht. Die Kündigung des Anschlussvertrages mit der bisherigen Pensionskasse durch den Arbeitgeber setzt die vorgängige Zustimmung des Personals voraus. Fehlt diese, ist die Kündigung ungültig.

– Fazit: Warum wurde im Vorfeld nicht ein runder Tisch mit allen Involvierten durch die BBSA organisiert? Warum sah sich die BBSA nicht zuständig im ersten Anlauf? Wie kann über eine Teilliquidation befunden werden, wenn im Vorfeld zuerst die Rechtmässigkeit der Kündigungen geprüft werden müsste?

Kernüberlegungen seitens Aufsicht ATIOZ

Im Segment der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ist eine zunehmende Dynamik spürbar. Dies zeigt sich unter anderem in innovativen Vorsorge- und flexiblen Rentenmodellen, der Verzinsung der Altersguthaben und dem veränderten Wettbewerbsverhalten der relevanten Vorsorgeträger. ***Gleichzeitig gibt es in diesem Bereich aufgrund teilweise grenzwertiger technischer und ökonomischer Parameter häufig Spannungen bei den gesetzlichen Anforderungen an die finanzielle Führung.*** Die jederzeitige finanzielle Sicherheit muss jedoch immer gewährleistet sein.

Das Verständnis der komplexen Zusammenhänge und der Auswirkungen der gewählten Modelle mit ihren Annahmen stellt für einen Miliz-Stiftungsrat eine anspruchsvolle Herausforderung dar. Der Regulator muss hier besonders aufmerksam sein.

Auf der anderen Seite gibt es Vorsorgeeinrichtungen, die aus ökonomischer Sicht mit überdotierten Mitteln arbeiten. Diese Mittel dürfen nicht unangetastet bleiben, sondern müssen über Zeit den Destinatären zugutekommen, um deren Interessen zu wahren.

Im Rahmen unserer Rechtsauskünfte leisten wir einen wichtigen Beitrag, indem wir Versicherte schnell und unkompliziert darüber informieren, wie sie in konkreten Situationen vorgehen sollten. Dabei verstehen wir uns nicht als Berater und grenzen uns bewusst von der Unterstützung bei Leistungsstreitigkeiten oder dem Klageweg am Sozialversicherungsgericht ab.

Kernüberlegungen seitens beaufsichtigter Institution

- Eine zu **stark formalistische** oder **rein regelbasierte Aufsicht** kann jedoch die Innovations- und Anpassungsfähigkeit der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen einschränken.
- **Risikoorientierung der Aufsicht:** Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen unterscheiden sich stark hinsichtlich Grösse, Struktur und Risikoprofil. Eine Aufsicht, die stärker risikobasiert arbeitet und qualitative Aspekte wie Governance, Entscheidungsprozesse und Transparenz berücksichtigt, kann effektiver sein als eine primär formale Kontrolle einzelner Kennzahlen.
- **Klärung der Rollen zwischen Stiftungsrat, Geschäftsführung und Aufsicht:** In der Praxis ist es entscheidend, dass strategische Verantwortung beim Stiftungsrat verbleibt und operative Entscheidungen bei der Geschäftsführung. Die Aufsicht sollte primär sicherstellen, dass diese Governance-Strukturen funktionieren und Interessenkonflikte vermieden werden, anstatt operative Detailfragen zu steuern.
- Eine **moderne Aufsicht** über Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sollte somit **risikoorientiert, verhältnismässig und praxisnah** ausgestaltet sein. Dadurch kann sie sowohl die Stabilität des Systems der beruflichen Vorsorge sichern als auch den Handlungsspielraum der Einrichtungen erhalten, der für eine effiziente und kostengünstige Durchführung der Vorsorge notwendig ist.